Die Reformationskammer : das Zürcher Sittengericht des 17. und 18. Jahrhunderts

Autor(en): Wehrli, Christoph

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Band (Jahr): 87 (1967)

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-984956

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Die Reformationskammer,

das Zürcher Sittengericht des 17. und 18. Jahrhunderts*

Obwohl die Reformationskammer, das Zürcher Sittengericht des 17. und 18. Jahrhunderts, ein Kind der Reformation war, indem sie über die Einhaltung der Sittengesetze, wie sie die Lehre Zwinglis bedingte, wachen musste, stammt ihr *Name* nicht von dieser Reformation als religiöser Revolution, sondern leitet sich vom lateinischen «reformatio» im Sinne von «Verbesserung» ab. «Reformationskammer» ist denn auch nicht ihr einziger und ursprünglicher Name.

* Die hier zusammengefasste, 1963 erschienene Zürcher Dissertation behandelt ihr Thema von der rechtlichen Seite her; sie lässt daher mehr nur am Rande erkennen, dass die darin ausgewerteten Quellen auch von grossem kultur- und sittengeschichtlichem Wert sind und manchen so lehrreichen wie amüsanten Einblick in den zürcherischen Alltag des 17. und 18. Jahrhunderts gewähren. Zur Ergänzung sei auf das 166. Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft auf das Jahr 1966 hingewiesen, worin der Autor ein Teilgebiet, die Zürcher Hoffartsgesetzgebung, einlässlicher behandelt. Die Bedeutung der Reformationskammer überhaupt und den Geist, aus dem sie hervorgegangen ist, wüssten wir nicht besser aufzuzeigen als mit einem Zitat aus der nachgelassenen Studie von Richard Weiss über «Grundzüge einer protestantischen Volkskultur»:

«Die Negierung der 'Welt', ja des ganzen Bereiches der Natürlichkeit und der leiblich-natürlichen Bedürfnisse, ist der protestantischen Bevölkerung tief eingewurzelt. Es ist jener viel bemerkte puritanisch-asketische Zug, (...) der zurückgeht auf den durch Jahrhunderte wirkenden Geist der Sittenmandate, welche ihrerseits religiös-eschatologisch begründet waren: Wenn auch jene strengen Sittenmandate materiell zum Teil erfolglos geblieben sind, so haben sie doch eine grundsätzlich puritanische Ablehnung der 'Welt' geschaffen und die überlieferte Volkskultur in ihrer sinnenhaften Weltlichkeit und Natürlichkeit abgebaut, besser: verdrängt.» (Schweiz. Archiv für Volkskunde 61, Basel 1965, S. 79 f.)

Statt zahlreicher Einzelnachweise darf hier eine Übersicht über die wichtigsten im Staatsarchiv Zürich liegenden Quellen genügen. Es handelt sich um die Sammlungen der Mandate (gedruckte: III AA b 1; handschriftliche: A 42. 2–7), die Ratsmanuale seit 1624 (B II 369 ff.), die «Weisungen» der Verordneten über die Reformation, 1632–1797 (A 44.1–3) und die Protokolle der Reformationskammer, die für die Jahre 1709–1729 und 1734–1797 erhalten sind (B III 173–189).

Die ersten Ratsmitglieder, die als eine Art «Nachgänger» (d.h. Untersuchungsrichter) die Funktionen der späteren Reformationskammer ausübten, wurden als «verordnete Aufseher über das Mandat»¹, später als «Aufseher über das grosse Mandat» bezeichnet, und in den Seckelamtsrechnungen des Jahres 1630/31 wird von «verordneten Herren über die Reformation und das grosse Mandat» gesprochen. Die Reformationsherren selbst wussten sich nicht einheitlich zu benennen. In den Weisungen an die Räte zeichnen sie als «verordnete Herren Aufseher über das grosse Mandat», «verordnete Herren zur Aufsicht», «Verordnete zur Reformation», «verordnete Herren bei der Reformation», «von Rät und Burgern Verordnete zur Aufsicht des grossen Mandats». Oft ist aber auch einfach von «der Reformation» die Rede. Der Gerichtsschreiber hiess von Anfang an «Reformationsschreiber», die Sittenrichter «Reformationsherren» und die Gerichtsprotokolle «protocolla reformationis», später zu deutsch «Reformationsprotocolle». Erst von 1763 an erscheint in den Mandaten die «Reformationskammer». Der Grund solcher Mannigfaltigkeit mag darin zu suchen sein, dass sich das Gericht erst im Laufe der Zeit zu einer Einheit entwickelte, während vorerst die Richter als Einzelpersonen betrachtet wurden, die sich in ihre Aufgaben teilten, so dass immer zwei bis drei Herren als Nachgänger für ein bestimmtes Gebiet auftraten.

vorschriften die vor

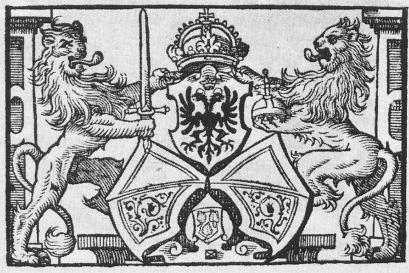
Die Sittenvorschriften, die von der Reformationskammer überwacht wurden, waren zum grössten Teil im sogenannten «grossen Mandat» niedergelegt, das erstmals im Jahre 1530 als Gesamtkodifikation erschien und in der Folge beinahe alljährlich in meist etwas erweiterter und den Verhältnissen angepasster Form erneuert wurde. Es enthielt unter anderem Verbote des Ausübens abergläubiger Künste, des Fluchens, Schwörens und Gotteslästerns, des «Butzen- und Böggenwerkes», des nächtlichen Herumschwärmens der Jungen, der Kirchweihen, der Gaukler und Possenreisser, des Spielens und Tanzens, ferner Vorschriften gegen Trunkenheit und Völlerei, Hurerei und Ehebruch, über Sabbatheiligung und Kirchgang. Den Kernpunkt bildete jedoch die Aufwandgesetzgebung, die im Laufe der

¹ Listen dieser Ratsmitglieder aus den Jahren 1614–1616 und 1617–1623: A 42. 4–5.

² A 42.4.

Mandat und Atditüttgett/

Unserer Snådigen Gersen Burgermeister/Kleinund Frosser Rähten der Statt Zürich/auß denen vorigen Mandaten zu befürderung bendissen versaamerten zeiten eines Ehristenlichen / bußfertigen Lebens und Ehrbaren Wandels zusammen gezogen/erneueret/und zu jedermänniglichese nachricht zu Stattund Land in Truct versertiget.



Unno 1691.

Jahre immer umfangreicher wurde, und die sich mit dem Aufwand an Hochzeit, Taufe und Begräbnis sowie vor allem mit dem Masshalten in Kleidung und Schmuck befasste, indem sie kostbare Kleidungsstücke und bestimmte «Alamodereien» – modische Neuheiten – verbot. Nie übte jedoch die Reformationskammer die Strafrechtspflege über sämtliche im grossen Mandat enthaltenen Sittenvorschriften aus (so fiel das Verbot der Hurerei und des Ehebruchs nie in ihre Kompetenz), dafür musste sie sich aber häufig auch mit nicht im Mandat geordneten Angelegenheiten, beispielsweise mit den Schelt-, Schimpf- und Schlaghändeln befassen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hin übertrug man ihr oftmals einfach die Überwachung derjenigen Vorschriften, für die man keine andere passende Instanz finden konnte, wie sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Gebote.

*

Die Reformationskammer ist nicht, wie man oft annimmt, aus dem Ehegericht entstanden, sondern es handelt sich hier um zwei in ihrer Entwicklung völlig getrennte Institutionen. Das Ehegericht konnte in Angelegenheiten der Moral, die mit der Ehe nur noch am Rande oder überhaupt nicht mehr im Zusammenhang standen, lediglich eine Verwarnungs- und Anzeigefunktion ausüben, selbst jedoch keine Strafurteile fällen. Die Reformationskammer entwickelte sich vielmehr aus den vom kleinen Rat ernannten Nachgängern und Wächtern über die Einhaltung der Sittengebote: Da sich die Überwachung des sittenmandatgemässen Verhaltens der Bürger äusserst schwierig gestaltete, reichten die Stadtknechte für diese Aufgabe nicht aus, und der Rat übertrug die Abklärung aller bei ihm eingegangenen Denunziationen einigen seiner Mitglieder. Dieses Nachgängersystem wurde sehr wahrscheinlich 1562 eingeführt; in einem Dokument vom März 1562 wird jedenfalls über die schlechte Einhaltung der Sittengebote geklagt und zwei Mitgliedern des kleinen Rates aufgegeben, gegen das Zutrinken, die heimlichen Winkelwirtshäuser und gegen das Fluchen und Schwören einzuschreiten und allfällige Bussen einziehen zu lassen. Schwerere Fälle mussten sie dem Bürgermeister und den Räten zur gehörigen Bestrafung anzeigen.

Die Tätigkeit dieser beiden Beauftragten ging somit bereits über ein blosses Beaufsichtigen und Anzeigen hinaus, indem sie in leichten Fällen selbst die in den Mandaten vorgeschriebenen Bussen verhängen konnten. Erst im Mandat von 1609 wurden diese Aufseher wieder erwähnt. Der Rat verordnete danach je drei «sonderbare Nachgenger» zur Überwachung des Badeschenkenverbotes, des Spielverbotes und der Kleidervorschriften, die auch für das Einziehen der Bussen sorgen sollten. Bei Verstössen gegen das Kleidermandat durften sie ferner die Delinquenten aufs Rathaus zitieren und sie über den Schneider, der die verbotenen Kleidungsstücke angefertigt hatte, ausfragen, um auch ihn mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe belegen zu können. Die Nachgänger handelten also an Stelle und im Namen des kleinen Rates, dem ja eigentlich die Strafkompetenz zustand. Das System wurde in der Folge ausgebaut, wie die von 1614 an während mehrerer Jahre erhaltenen Listen dieser Beauftragten des kleinen Rates aufzeigen. Dabei wurde immmer genau vorgeschrieben, über welche Mandatsartikel die betreffenden «verordneten Ufseher» zu wachen hatten.

Am 5. Juli 1624 legte der Rat auf Anfrage dieser Herren hin auch bereits ihre örtliche Zuständigkeit fest. Er bestimmte, dass sie die Übertretung des Mandates in der Stadt und innerhalb der Kreuze ahnden sollten, während das Gebiet der Landschaft in den Kompetenzbereich der Obervögte falle. Wie wir noch sehen werden, entsprach das dem Zuständigkeitsbereich der spätern Reformationskammer. Es zeigt sich auch darin, wie sich dieses Aufseherwesen langsam konsolidierte und immer mehr zu einer eigenen Behörde entwickelte.

Wann daraus ein einheitliches Gremium wurde, lässt sich nicht genau feststellen. Ein entscheidendes Datum bildet zweifellos der 29. Dezember 1627, wurde doch damals bestimmt, dass acht Mitglieder des kleinen Rates zu «ernsthaften gesammten Aufsehern» zu erwählen seien, die (wie die Obervögte auf dem Lande) in der Stadt dafür zu sorgen hätten, dass dem Mandat nachgelebt werde und die Übeltäter bestraft würden. Die Strafen müssten ohne Ansehen der Person verhängt werden, und wer sie nicht bezahle, solle dem Rat angezeigt werden. Am 31. Dezember 1627 wurde die Wahl dieser acht Herren vollzogen.

In der Folge verzeichnen die Ratsmanuale beinahe jedes Jahr Ende Dezember oder Anfang Januar die Wahl der Reformationsherren, die anlässlich des Wahltages vom 31. Dezember 1634 auch bereits zum ersten Mal getadelt werden mussten, indem man sie zu getreulicherer Pflichterfüllung ermahnte. Dies darf als deutliches Zeichen der Loslösung der Reformationsherren vom kleinen Rat gewertet werden, da sich dieser nun nicht mehr mit den Verordneten identi-

fizierte, sondern nur noch ein Kontrollrecht über sie ausübte und ihnen seine Hilfe und Unterstützung – vor allem beim Verzeigen – gewährte.

Endgültig verselbständigte sich die Reformationskammer, als sie 1639 durch vier Mitglieder des grossen Rates ergänzt wurde. Im gleichen Jahre stellte sich auch zum ersten Male die Frage des Ausstandes bei Verwandtschaft, was ebenfalls auf eine Verselbständigung der Kammer hindeutet. Die Delinquenten wurden auch nicht mehr einfach mit der im Mandat vorgeschriebenen Busse belegt, sondern vor die Reformationskammer aufs Rathaus geladen, wo sie sich persönlich zu verantworten und zu verteidigen hatten.

Während längerer Zeit blieb die Zusammensetzung der Kammer gleich: das zwölfköpfige Gremium bestand aus acht Klein- und vier Grossräten. Von 1764 an jedoch wurden sechs Mitglieder des kleinen und sechs des grossen Rates abgeordnet, wobei zusätzlich ein Kleinrat als Präsident amtete.

Im Lauf der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts veränderte sich der Pflichtenkreis der Reformationskammer, die man nun immer häufiger mit polizeilichen Aufgaben betraute, zu deren Ausführung keine andere geeignete Instanz vorhanden war. So wurden ihr oftmals Personen zur Bestrafung überwiesen, die mit Feuer nachlässig umgegangen waren, die Brunnen beschmutzt hatten, oder die sich verbotenes Kutschenfahren und unvorsichtiges Fahren zuschulden kommen liessen. Im Polizeimandat vom 3. Dezember 1768, das vom Rauchen an gefährlichen Orten, vom Hinstellen der Wagen und Liegenlassen der Miststöcke auf den Strassen handelt, werden die Reformationsherren ausdrücklich als zur Überwachung zuständig erklärt. Gemäss der am 29. Juni 1778 ausgearbeiteten Polizeiordnung wurde für die Reinlichkeit und Sicherheit auf den Strassen sogar aus einem Bauherrn und zwei Mitgliedern der Reformationskammer, die zugleich dem grossen Rat angehörten, ein eigenes Gremium gebildet, das die eingezogenen Bussen abzüglich Unkosten der Kammer abzuliefern und ihr auch halbjährlichen Bericht zu erstatten hatte. Aus dieser sog. «verordneten engern Kommission» wurde dann im Laufe der Zeit die von der Reformationskammer immer mehr losgelöste Polizeikammer, so dass man bereits 1779 genau festlegen musste, welche Kompetenzen der Reformationskammer und welche der Polizeikammer zustanden.³ Werdmüller bezeichnet 1781

³ Reformationsprotokoll B III 186; Polizeimandat von 1779 in der Sammlung der bürgerlichen und Polizei-Gesetze und Ordnungen, Bd. V, S. 341 ff.

als Gründungsjahr der Polizeikammer⁴, doch ist dies zu spät angesetzt; lediglich der Name tauchte in diesem Jahr zum ersten Male auf.

Eine ähnliche Entwicklung vollzog einige Jahre später eine andere Abteilung der Reformationskammer: die «Kommission zur Entdeckung der Unordnungen in den Schenken», deren Protokolle aus den Jahren 1789 bis 1797 erhalten sind. 5 Ihren Ursprung nahm sie am 22. April 1789, als drei Mitglieder, welche einen nächtlichen Unfug von Spätheimkehrern zu untersuchen hatten, der Kammer vorschlugen, sie solle zur Verhütung weiterer solcher Vorkommnisse und zur Überwachung der Schankwirte zwei bis drei ständige Aufseher aus ihrer Mitte erwählen. Da sich diese Institution bewährte, erhielt sie von der Reformationskammer die Vollmacht, verdächtige Personen einzuvernehmen, bevor sie vor dem Gesamtgericht zu erscheinen hatten. Später, als ihre Mitgliederzahl bereits auf vier angestiegen war, ahndete sie - wie aus ihren Protokollen ersichtlich ist - viele Übertretungen selbständig. Während der ganzen Zeit ihres Bestehens erhielt diese Kommission keinen einheitlichen Namen, sondern man sprach von der «Commission», dem «engern Komitée» oder der «Ehrenkommission».

*

Die Hauptaufgabe der Reformationskammer bestand in ihrer strafrichterlichen Tätigkeit, vor allem in der Ahndung der Verstösse gegen das grosse Mandat. Aber auch die sog. «Schelt- und Injurienhändel», d.h. die Ehrverletzungen, fanden bei ihr Erledigung, indem die Reformationsherren den schuldigen Teil - vielfach aber auch gleich beide Parteien – bestraften, die Scheltungen «von Obrigkeits wegen aufhoben» und den Parteien befahlen, nur noch Liebes und Gutes von einander zu sagen. Sehr wahrscheinlich leitete die Reformationskammer ihre Kompetenz zur Beurteilung dieser Streitigkeiten vom Fluchverbot her, über das sie ja gemäss Mandat zu wachen hatte. Daher ist es auch nicht erstaunlich, dass sie von Amtes wegen und nicht nur auf Antrag hin darauf eintrat. Auch mit den «Schlaghändeln», der nächsten Stufe der Schelthändel, musste sich die Kammer von Anfang an sehr häufig befassen. Wie bereits erwähnt, wurden ihr in späterer Zeit immer mehr Verstösse gegen sicherheitspolizeiliche Vorschriften überwiesen, die sie dann ihrerseits der Polizeikammer delegierte.

⁴ A. Werdmüller, Memorabilia Tigurina, S. 78.

⁵ A 44.3.

Neben dieser Haupttätigkeit übte sie auch einige Nebenaufgaben aus: So besass sie in beschränktem Rahmen ein Verordnungsrecht, indem sie allgemeinverbindliche Interpretationen einzelner Mandatsartikel erlassen konnte. Wenn das Mandat z.B. alle Neuerungen und «Alamodereien» verbot, so war es an ihr zu bestimmen, welche Kleidungs- und Schmuckstücke darunter zu fallen hatten. Aber auch sonst nahm sich die Kammer die Freiheit, gewisse Anordnungen von sich aus zu treffen: sie erklärte unter anderem einzelne Dinge für verboten, obwohl sich das Mandat darüber ausschwieg; oder sie legte gewisse Mandatsartikel nach eigenem Gutdünken aus, kommentierte und präzisierte sie. In späterer Zeit fasste sie sogar allgemeinverbindliche Beschlüsse, die dem ausdrücklichen Wortlaut des Mandates zuwiderliefen, so am 30. November 1797, als sie entgegen dem Tanzverbot des Mandates das Tanzen «in Veränderung der Zeiten und Sitten» am Berchtoldstag als erlaubt erklärte.

Eine weitere Aufgabe der Reformationsherren bestand darin, alljährlich zu Jahresbeginn bestimmte Berufsgruppen durch sog. «Zuspruch» zur Einhaltung des Mandates zu ermahnen. Es waren dies die Wirte und Zunftstubenverwalter wegen des Bewirtens am Sonntag-Morgen, des Tanzens und des Spielens, die Müller wegen des Mahlverbotes am Sonntag, die Zöllner und Wächter an den Stadttoren wegen des Aufpassens auf das unbefugte Verlassen der Stadt während der Predigtzeit und die Stadtwachtmeister und Stadtknechte wegen der Beaufsichtigung der Bevölkerung in bezug auf das Sittenmandat. Besonders auf die Ermahnung der Wirte legte man grossen Wert; sie hatten sich zu diesem Zwecke persönlich im Rathaus einzufinden. Neben diesen routinemässigen Zusprüchen erliess die Reformationskammer oft auch noch sporadische Ermahnungen an einzelne Berufsgruppen, wie z.B. an die Fuhrleute und ihre Knechte, nicht so ungeschickt durch die Strassen zu fahren, an die Schulherren, auf die mandatsmässige Kleidung der Studenten zu achten, und an die Müller, keine Karren auf den «untern Müllisteg» zu stellen.

Da es den Stadtbewohnern verboten war, an Sonn- und Feiertagen sowie am Dienstag-Abend vor Beendigung der Predigt ohne Bewilligung die Stadt zu verlassen, und da die Torwächter anscheinend zu wenig auf dieses Verbot achteten, schuf man eine Erlaubnismarke, ein sogenanntes «Zeichen», das in dringenden Fällen den Gesuchstellern ausgehändigt wurde. Diese Erlaubniserteilung oblag vorerst dem Präsidenten der Reformationskammer. 1764 beschloss die Kammer, zwölf neue Zeichen anfertigen zu lassen und zwei

Kleinräte – wohl Mitglieder der Reformationskammer – mit deren Ausgabe zu betrauen. Ein Jahr später wurde die Befugnis für die einzelnen Tore unter alle Reformationsherren aufgeteilt, sodass immer einige von ihnen für ein bestimmtes Tor zuständig waren. Trotz diesen Vorkehrungen scheint die Massnahme wenig Erfolg gehabt zu haben; denn es wurden deswegen ständig Klagen laut. Die Zeichenverleihungskompetenz wurde spätestens 1791 wieder auf ein einziges Reformationsmitglied beschränkt, auf den Stadthauptmann, der ex officio der Kammer angehörte, doch konnte diese die Gesuche nachträglich noch prüfen. Um sich einer so undankbaren Tätigkeit entledigen zu können, ersuchte der Stadthauptmann 1797 das Gericht, wieder alle Reformationsherren damit zu betrauen, was jedoch abgelehnt wurde.

Zur Aufsicht über die Sabbatheiligung dienten die sog. «Runden» während der Predigtzeit. Sie wurden vor der Entstehung der Reformationskammer von Ratsmitgliedern ausgeführt, gingen dann jedoch bald auf die Reformationsrichter über.

Die Kammer besass ferner das Recht, «unverleumdete Personen» als Spitzel zu verbotener Zeit in die Wirtshäuser zu entsenden, um allfällige Mandatsübertretungen zu entdecken. Seit spätestens Ende des 17. Jahrhunderts bestand zudem der Brauch, dass jeweils turnusgemäss ein Reformationsherr zusammen mit einem Stadtdiener die Kinderlehren besuchte, um das Unfugtreiben und Fernbleiben der jungen Leute zu verhindern.

Eine weitere Pflicht der Reformationskammer bestand darin, Delegierte ins «dreifache Kollegium» zu entsenden, welchem drei Reformationsherren, drei Eherichter und vier Geistliche – später sechs Geistliche und sechs Weltliche – angehörten, und dessen Aufgabe darin bestand, über Sitte und Moral zu beraten und Empfehlungen an den Rat und die Sittengerichte auszuarbeiten. Auch verfasste es Gutachten zur Abänderung des grossen Mandates. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde jedoch diese letztere Aufgabe der Reformationskammer übertragen, die von Zeit zu Zeit vom Rate angehalten wurde, das Mandat durchzusehen und in einem Gutachten – gleichsam als vorberatende Kommission – die ihrer Ansicht nach zu treffenden Änderungen vorzuschlagen. Solche Mandatsrevisionen fanden sehr häufig statt.

⁶ Das früheste erhaltene Dokument, das von diesem Kollegium handelt, stammt vom 25. Oktober 1650, doch geht daraus hervor, dass die Institution älter sein muss (A 42.5); Protokolle sind aus den Jahren 1669–1675 bekannt (E II 53).

Von diesen Gutachten zu unterscheiden sind die «Weisungen», d.h. die Anfragen und Bitten der Reformationskammer um Erläuterung einzelner im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auftauchender Probleme. Schwerwiegende Delikte wurden in Form solcher Weisungen dem Rate überwiesen. Die vielen Weisungen, deren älteste uns erhaltene vom 12. Januar 1632 stammt und die in der Reihenfolge ihres Erscheinens numeriert wurden⁷, stellen für die Erforschung der Geschichte der Reformationskammer eine überaus wichtige Quelle dar, geben sie uns doch ein anschauliches Bild von der Tätigkeit, den Problemen und Schwierigkeiten der Kammer.

*

Wie schon dargelegt, setzte sich die Reformationskammer vorerst lediglich aus Mitgliedern des kleinen Rates zusammen, wobei es sich von Anfang an zu einem grossen Teil um hohe Amtspersonen handelte, darunter meist einige Standeshäupter wie Statthalter und Seckelmeister. Von 1630 an war die Wahl eines Statthalters zum Reformationsrichter sogar ausdrücklich vorgeschrieben. Ende 1639 beschlossen Rät und Burger, auf künftiges Jahr hin zusätzlich zu den acht Kleinräten noch vier Grossräte in die Reformationskammer abzuordnen. Bei dieser Sitzverteilung blieb es bis 1763, von welchem Jahre an sechs Mitglieder des kleinen und sechs des grossen Rates sowie ein Präsident der Kammer angehörten. Die Durchsicht der Mitgliederlisten in den Reformationsprotokollen ergibt, dass im 18. Jahrhundert nur noch ein Standeshaupt in der Reformationskammer sass, das aber durchwegs das jährlich (von 1790 an jedes zweite Jahr) wechselnde Präsidium innehatte. Im Gegensatz zum Ehegericht waren sämtliche Reformationsherren weltlichen Standes.

Da die frühe Reformationskammer eine blosse Abteilung des kleinen Rates war, wurde sie auch lediglich von ihm bestellt. Auch als sie 1639 durch Grossräte ergänzt wurde, wählte der kleine Rat seine Abgeordneten weiterhin allein. Erst allmählich ging die Kompetenz zur Bestellung der gesamten Kammer auf den grossen Rat über, dem ja eigentlich die Ämterbesetzung zustand. Die Wahlen fanden meist an einem der letzten Tage des Jahres statt.

*

Da für die Reformationskammer keine schriftlich fixierte Prozessordnung geschaffen wurde, ist es heute schwierig, sich ein Bild ihres ⁷ geordnet in A 44.1. Gerichtsverfahrens zu machen. Verfahrensfragen wurden nämlich immer erst dann gelöst, wenn sie sich in einem konkreten Fall stellten. Entweder befanden dann die Reformationsherren selbst über die Art des Vorgehens oder sie erliessen eine Anfrage an den Rat in Form einer Weisung, wie z.B. am 26. April 1664 bezüglich des Ausstandes. Wir müssen daher den Gang des Verfahrens den leider eher spärlichen Hinweisen in einzelnen Dokumenten entnehmen.

Grosses Gewicht wurde von Anfang an auf die *Unparteilichkeit* der Richter gelegt. Schon 1627 befahl der kleine Rat den Verordneten, «mit allem ernst flyssig ufsehens zehalten . . . und desshalben niemanden anzesehen, er syge hochs oder nider stands, sondern die buossen von den überträttern . . . fordern zu lassen». ⁸ Die Vorschrift des Strafens «ohne Ansehen der Person» wird auch in der Folge immer wieder in den Ratsmanualen und Mandaten hervorgehoben.

Zur Wahrung der Unparteilichkeit diente unter anderem das Gebot des Ausstandes der Verwandtschaft oder Freundschaft wegen. Erst 1639 gewährte der Rat jedoch den Verordneten den freiwilligen Ausstand, mit der Begründung, dass die Kammer nun genügend Mitglieder besitze. Dieser Beschluss scheint jedoch bald wieder in Vergessenheit geraten zu sein, sonst hätten sich nicht die Reformationsherren 1664 genötigt gesehen, in einer Weisung den Rat anzufragen, ob man nicht eine Ausstandsregelung treffen könnte, da ihnen oftmals der Vorwurf der Parteilichkeit gemacht werde. Der Rat entsprach daraufhin diesem Begehren, wobei jedoch der Ausstand nur bis ins zweite Glied der Verwandtschaft gehen durfte. 1779 erweiterte man ihn – wie bei den andern Gerichten – bis ins dritte Glied.

Die Unparteilichkeit sollte es wohl auch sichern, dass die Kammer eng an die Vorschriften des Mandates gebunden war. Für beinahe jedes Vergehen war eine bestimmte Busse vorgesehen und deren Verminderung oder Erhöhung ausdrücklich verboten. Ein freies Ermessen nach der Beschaffenheit des Deliktes kam nur in Frage, wo keine feste Buss-Summe vorgeschrieben war. Lediglich in den Jahren von 1735 bis 1744 räumte man den Reformationsherren die Freiheit ein, die Bussen nach den Umständen zu verhängen, doch machte man dieses Zugeständnis am 4. März wieder rückgängig; der Rat verlangte sogar einen vierteljährlichen Rechenschaftsbericht der

⁸ 31. Dezember 1627 (B II 381).

Kammer, um prüfen zu können, ob das eingezogene Bussengeld mit den Protokolleinträgen übereinstimme, so dass auch kein nachträgliches Vermindern und Erlassen der Bussen mehr möglich war. 1763 wurde das blosse Verwarnen ohne Bussausfällung verboten. Eine Sonderregelung enthielt das Polizeimandat von 1779, das zwar ebenfalls eine Bussenminderung untersagte, jedoch bei erschwerenden Umständen eine Erhöhung zuliess. 9

Die Reformationsprotokolle zeigen jedoch, dass sich die Kammer in keiner Weise an diese klaren Bestimmungen hielt. Unzählige Male wurden Ermahnungen an Stelle von Bussen ausgesprochen, Bussminderungen und -erlassungen gewährt, Busserhöhungen vorgenommen und für gleiche Delikte verschieden hohe Bussen ausgefällt.

Nicht eindeutig beantwortet werden kann die Frage, ob sich die Reformationsherren mittels Eidesleistung zu unparteiischer und pflichtgetreuer Amtsführung zu verpflichten hatten. Vor 1680 war jedenfalls ein solcher «Reformationseid» noch unbekannt, erkannte doch der grosse Rat am 17. November dieses Jahres, er wolle es dem kleinen Rat überlassen, ob die Übertretungen der Mandatsvorschriften von den Verordneten zur Reformation «bei würklich hierumb geleistetem eid, oder aber nur mit erinnerung bei dem allgemeinen raths- und burgeren eidt gehandhabet und unpartheiisch abgebüesst werden sollen». Der kleine Rat fand hierauf, dass man es beim allgemeinen Ratseid bewenden lassen könne. «Die Reformationsherren haben sich in der ersten Session untereinander feierlich zu verbinden, getreue Executores zu sein», heisst es in einem Ratsbeschluss von 1763. Unter diesem «Sich-Verbinden» könnte möglicherweise ein Eid verstanden werden, doch lässt sich dies nicht eindeutig interpretieren, zumal weitere Hinweise in den Quellen fehlen.

Da es sich bei der Sittengesetzgebung um eine in der Praxis schwer zu überwachende Materie handelt, spielte für die Reformationskammer von Anbeginn an die Denunziation – die «Laidung» – eine äusserst wichtige Rolle; denn ohne ein ausgedehntes Spitzelsystem hätte das Sittengericht seine Aufgabe kaum erfüllen können. Schon früh wurde eine allgemeine Laidungspflicht statuiert, die jedoch vorerst nur für Ratsmitglieder galt und erst 1650 auf alle Bürger und Untertanen ausgedehnt wurde. Besonders die Pfarrer, Pfarrhelfer, Professoren, Wirte, Stubenknechte und Wachtleute wurden oft an

⁹ Sammlung der bürgerl. und Polizei-Gesetze, Bd. V, S. 355.

ihre Laidungspflichten erinnert, so auch in den jährlichen Ermahnungen.

Die Laidung erfolgte in der Regel geheim, ohne dass der Denunziant genannt wurde. Dies entnehmen wir beispielsweise einer Anfrage der Kammer an den Rat im Jahre 1708, ob dem Begehren einzelner Verzeigter, die Namen der Laider bekannt zu geben, insofern stattgegeben werden solle, dass man sie wenigstens allen Richtern nenne, was jedoch vom kleinen Rate abgelehnt wurde. Es durften demnach nicht einmal die Richter die Namen der Verzeiger erfahren.

Am 2. Januar 1709 regelte der Rat das Laiden bei der Reformationskammer eingehend: Ein Reformationsherr, dem ein Sittengesetzesverstoss von einer ehrlichen Person angezeigt worden war, musste den Fall an die Kammer weiterleiten, die den Angeschuldigten zu verhören hatte, ohne den Laider zu offenbaren. Leugnete der Verzeigte und fehlten auch eindeutige Beweise, musste der betrefende Reformationsrichter, wenn er weiter auf der Klage beharren wollte, den übrigen Reformationsmitgliedern den Namen des Verzeigers nennen, wobei diese jedoch Verschwiegenheit zu bewahren hatten. War dagegen ein Richter persönlich Zeuge einer Übertretung geworden, so sollten ihm die übrigen Reformationsherren beim Anzeigen ohne weiteres Glauben schenken.

Mit der Zeit erhielt die Reformationskammer anscheinend die Kompetenz, das System der Laidung selbst zu regeln. So beschloss sie 1738, dass die Laidung entweder öffentlich vor der ganzen Kammer oder aber in der Kanzlei oder beim Stadthauptmann zu erfolgen habe. Geheime Nachgänger sollten darauf hin den Fall weiter verfolgen, den Verzeigten überwachen und schliesslich überführen.

Im übrigen erdachte man eine besondere Methode: Derjenige Reformationsherr, der jemanden einer Übertretung bezichtigen wollte, schrieb Namen und Vergehen auf ein Stück Papier und warf dieses – ohne es mit einer Unterschrift zu versehen – in ein hiefür bestimmtes Gefäss (man nannte dies «das Einlegen der Zedlen in ein Zainli»), worauf die Reformationskammer sich mit der Angelegenheit befasste.

1772 schaffte man die heimliche Laidung ab, führte sie aber 1776 für die Dauer eines Jahres wieder ein, worauf sie endgültig aufgehoben wurde.

Anscheinend wurden manchmal auch Laidungsgelder ausbezahlt. So zog der Seckelmeister in seinen Rechnungen von den Bussengeldern, die die Kammer ihm ablieferte, nebst andern Spesen auch

Laidungskosten ab, und in einem Gutachten vom 11. März 1722 empfahlen die Reformationsherren, dass die Hälfte des Bussenanteils, der der Stadtkasse zufliesse, zur Laidung verwendet werden sollte. Ferner überliess man mit Grossratsbeschluss vom 24. November 1763 die Bussengelder der Reformationskammer zur freien Verfügung, vor allem aber zur «Unterhaltung getreuer Laider und ander nöthig-vorkommenden Aufwand».

Was die Stellung der Parteien vor Gericht betrifft, so hatten sich die Angeklagten – Männer und Frauen – gemäss Mandat von 1642 persönlich vor der Kammer auf dem Rathaus zu verantworten. Mit der Zeit wurde diese Vorschrift jedoch gelockert, und es kam zu Beginn des 18. Jahrhunderts sogar so weit, dass sich Delinquenten durch Dienstboten vertreten liessen. Dies verbot man aber im Mandat von 1702 und liess nur noch Verwandte als Vertreter zu. Immerhin beharrte man nicht mehr auf einem persönlichen Erscheinen der Angeklagten.

Von welchem Zeitpunkt an Ratsprokuratoren – die Anwälte jener Zeit – zugelassen wurden, kann nicht genau bestimmt werden. In den Reformationsprotokollen werden sie erstmals am 16. Dezember 1710 genannt, als sich Schädiger und Geschädigter in einem Schlaghandel von zwei Ratsprokuratoren vertreten liessen. Auch später traten die Ratsprokuratoren meist in denjenigen Gerichtsfällen auf, in denen sie die Interessen eines Geschädigten zu wahren hatten, während sie in Schelt- und Schlaghändeln den Angeklagten meist nur verbeiständeten, selten vertraten. Standen andere Delikte zur Beurteilung, liess man einen berufsmässigen Vertreter auch in späterer Zeit nur selten zu; so stellte die Reformationskammer noch 1752 ausdrücklich fest, dass eine Person, die wegen Kleiderpracht vorgeladen werden müsse, sich nicht «ohne Not» durch einen Ratsprokurator verantworten lassen dürfe.

Im Beweisverfahren spielten die Zeugen eine grosse Rolle. Sie wurden bei den Schelt- und Schlaghändeln meist vom Ankläger gestellt. Auch Frauen waren zeugnisfähig. Es sind uns nur ganz wenige Fälle bekannt, in denen Zeugen vom Gerichte abgelehnt wurden; einige Male wegen zu naher Verwandtschaft mit den Parteien und einmal in einem Schlaghandel, in dem jede Partei ihre Zeugen nannte, «da Kundschaft gegen Kundschaft anzuhören der Sache nicht dienlich sei». Eine gebräuchliche Form, sich in Verleumdungshändeln Zeugen zu verschaffen, war das Beauftragen von «Anschickmännern», wobei der Geschädigte oder das Gericht eine unparteiische Person

zum angeblichen Verleumder sandte, mit dem Auftrag, ihn über seine Aussagen zu befragen. Wiederholte er die Anschuldigungen, so traten diese Männer im Prozess als Zeugen auf.

Da der Inquisitionsprozess bekanntlich auf das Geständnis hin zielte, stellte auch die Reformationskammer am liebsten darauf ab. Sie wandte zwar keine eigentlichen Foltermethoden an, doch kannte sie die Beugehaft auf dem Rathaus oder im Oetenbach. Sie machte davon aber nur in wichtigen Fällen und nur gegenüber Leuten niederen Standes Gebrauch. Leugnen trotz offensichtlicher Schuld führte dagegen oftmals zu Bussenverschärfung. Konnte dem Angeklagten jedoch das deliktische Verhalten nicht nachgewiesen werden, sistierte man das Verfahren, indem man es «Gott und der Zeit überliess», oder den Fall den Räten überwies.

Das Hauptverfahren war im allgemeinen mündlich. Schriftlich waren lediglich die in schwierigen Fällen von einer Delegation des Gerichtes aufgenommenen Zeugenaussagen und die Berichte der Nachgänger. Es bestehen einige Anhaltspunkte dafür, dass die Gerichtsberatungen geheim geführt wurden. So heisst es im Protokoll vom Februar 1767: «... als ward nach abermahligem Abstand der Partheien widerum einhellig erkennt...», und 1787 beschloss man, dass der Stadtdiener sich in Zukunft nur noch im Sitzungszimmer aufhalten dürfe, wenn Parteien verhört oder Urteile eröffnet würden.

Beschlüsse und Urteile wurden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Da die Kammer bis 1764 aus einer geraden Zahl von Richtern bestand, kam dem Reformationsschreiber der Stichentscheid zu. Dies geht aus einigen Protokolleintragungen hervor. Am 8. Juni 1728 wurde jemand «durch den Entscheid des Schrybers der Buss dimittiert», und am 28. Februar 1719 schrieb der Reformationsschreiber ins Protokoll, es sei « . . . von mir auf die letzte Meinung entschieden worden», ähnlich am 22. Januar 1737: « . . . weilen nun in Ansehung der Abbüssung diser Partheien zweierlei gleichstimmende Meinungen . . . auf die Bahn gekommen, so entscheide ich den Stich auf die erstere und zwahren gelindere Meinung».

Bei der *Urteilsvollstreckung* stand von Anfang an der oberste Knecht – der Grossweibel des Rates – der Reformationskammer zur Seite. Da er jedoch anscheinend nicht über grosse Macht verfügte, erhoben die Reformationsherren dauernd Klage bei den Räten und baten um deren Unterstützung, weil die Verurteilten sich weigerten, die Bussen zu bezahlen. 1660 versuchte die Kammer sogar, den Seckelmeister

in ihre Dienste einzuspannen, was dieser jedoch entrüstet zurückwies; das Einziehen der Bussen sei nicht Sache eines Seckelmeisters.

Die Busseneinnahmen der Reformationskammer waren so hoch, dass auch nach der Deckung der Gerichtskosten (sofern diese nicht dem Angeklagten auferlegt wurden) noch ein ansehnlicher Überschuss blieb; daher stellte sich die Frage der Verwendung dieser Bussengelder. Zu Beginn ihres Bestehens lieferte die Kammer ihre Einnahmen der Staatskasse ab, wie wir den Eintragungen in den Seckelamtsrechnungen entnehmen können. 10 Durch Ratsbeschluss vom 31. Dezember 1634 wurde neu bestimmt, dass die Hälfte der Bussengelder den Reformationsherren als Ansporn verbleiben solle, und 1655 wurde dieser Beschluss dahin modifiziert, dass nur die jeweils anwesenden Herren von diesen Geldern profitieren sollten. Dabei blieb es bis 1763, von welchem Jahre an wieder sämtlicher Überschuss dem Seckelamt abgeliefert werden musste.

Wie wir den Seckelamtsrechnungen entnehmen können, zog die Reformationskammer respektable Summen ein; doch liess sie es sich auch auf Kosten ihrer «Bussenbüchse» oftmals wohl sein, indem sie Beiträge für Mahlzeiten und Abendtrünke als Unkosten verbuchen liess. So gab sie im Rechnungsjahre 1713/14 für einen Abendtrunk sechzig Pfund aus. Auch die Reformationskammer scheint gerne Wasser gepredigt und Wein getrunken zu haben.

Während der ganzen Dauer ihres Bestehens bestand zwischen der Reformationskammer und den Räten ein sehr enges Verhältnis. Wir können ein betontes Sich-Hinter-die-Reformationsherren-Stellen des Rates als «Rückenschutz» beobachten. Aus diesem Bestreben heraus wurde auch immer wieder betont, dass, wer die Busse nicht bezahle oder der Vorladung der Kammer keine Folge leiste, dem Rate überwiesen werde.

Auch der Rechtszug der bei der Urteilfällung in Minderheit gesetzten Richter an den Rat war möglich. 11 Er wird erstmals in einem Ratsbeschluss vom 17. November 1680 erwähnt: Wenn ein Verordneter gewahrt, dass das Gericht einem Angeklagten aus Parteilichkeit etwas nachsieht, steht ihm der Zug an den Rat offen. Eingehend wurde dieser Ratszug im Jahre 1709 geregelt: Ein Reformationsrichter konnte sich den Zug an den kleinen Rat vorbehalten, wenn

¹⁰ Seckelamtsrechnungen: F III 32.

¹¹ Über das Wesen des Zuges an den Rat vgl. Arthur Bauhofer, Geschichte des Stadtgerichtes von Zürich, S. 179 ff.

er dies sogleich verkündete und sich vom Reformationsschreiber einen «Zugschein» ausstellen liess. Der kleine Rat konnte in diesen Fällen die reformationsrichterliche Erkenntnis überprüfen und ein neues Urteil fällen.

Die Appellation des Verurteilten an den Rat war in beschränktem Umfang ebenfalls statthaft, sofern er sie sich sogleich vorbehielt und die Reformationskammer sie bewilligte.

*

Nachdem nun in knappen Zügen einige Grundlagen des Verfahrens der Reformationskammer aufgezeichnet wurden, interessiert es zu erfahren, welche *Delikte* tatsächlich von der Kammer geahndet werden mussten. Zur Hauptsache waren es Verstösse gegen das grosse Sittenmandat, vor allem gegen die Aufwandgesetzgebung, die Gebote des Masshaltens und der Sabbatheiligung. Sehr häufig kamen aber auch Schelt- und Schlaghändel zur Beurteilung, ebenso Fälle von Körperverletzung, Misshandlung und Sachbeschädigung sowie Verleumdung durch Wort und Schrift.

Bei der Aufwandgesetzgebung standen die Verstösse gegen die Hoffartsartikel, d.h. vor allem gegen die Kleidervorschriften, weitaus an erster Stelle. Das Jahr 1710 wies mit 317 die höchste Zahl von Verurteilungen wegen Kleiderhoffart auf. 12 Es wurde besonders auf schickliche Kirchentracht Wert gelegt. Aber auch das Tragen von Perücken und Schmuck stand häufig zur Beurteilung, ebenso Verstösse gegen die Hochzeits- und Taufvorschriften.

In späterer Zeit häuften sich die Fälle von Übertretungen der feuer-, verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, wie das unachtsame Umgehen mit Kohle und Feuer, die Brunnenverschmutzung, das unvorsichtige Fahren und Reiten, das verbotene Wegführen von Dung und dergleichen mehr.

Eine besondere Aufgabe der Reformationskammer – die mit dem Sittenmandat in keinem Zusammenhang stand – bildete das Bestrafen der Dienstboten, die vor Ablauf der Dienstzeit ihrer Herrschaft entlaufen waren.

Zu den selteneren Fällen gehörten Strafprozesse wegen Körperverletzung durch Hundebisse und durch wildgewordene Pferde so-

¹² John Martin Vincent, Costume and Conduct in the Laws of Basel, Bern and Zurich 1370–1800 (Baltimore 1935) S. 157; vgl. auch Liselotte Eisenbart, Kleiderordnungen der deutschen Städte von der Mitte des 14. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 32, 1962).

wie wegen Störung des Gottesdienstes durch Schwatzen, Schnupfen und Weintrinken in der Kirche.

Die am weitaus häufigste verhängte Strafe war die *Geldbusse*. Dies verwundert nicht; denn schliesslich drohten die Mandate meist für jede Übertretung ihrer Vorschriften eine bestimmte Busse, nie aber eine andere Strafe an.

Fälle von Freiheitsstrafenverhängung verschwinden daneben, obwohl auch sie nicht allzu selten waren. Sie wurden im 17. Jahrhundert vor allem wegen gottlosen Lebenswandels und Fluchens ausgesprochen und stets im Oetenbach vollzogen, manchmal sogar ausdrücklich bei Wasser und Brot. Erst im 18. Jahrhundert vollzog man diese Strafe manchmal auf dem Rathaus als dem milderen Orte. Die Strafdauer war meist sehr kurz bemessen: ein bis zwei Tage, höchstens eine Woche. Die Freiheitsstrafe stellte einen Ersatz oder eine Verschärfung der Geldstrafe dar, und sie wurde nicht etwa regelmässig bei bestimmten Delikten angewandt. Es gab jedoch auch Vergehen, die nie damit gesühnt wurden, wie z.B. Kleiderhoffart, während sie bei andern Delikten, wie Fluchen, Schelten, Spielen, liederlichem Lebenswandel, schlechter Wartung des Feuers, ausgesprochen häufig war.

Noch viel seltener erscheint die Körperstrafe, die in Form der Züchtigung an der «Stud» (dem Pranger) im Oetenbach vollzogen wurde und zwar nur an Leuten niederen Standes, da sie schimpflich war. Dabei scheint auch der Vollziehungsort als unehrenhaft gegolten zu haben, sonst hätte nicht die Reformationskammer am 11. Januar 1776 beschlossen, einige Handwerksgesellen auf dem Wachtlokal auszustreichen, weil der Oetenbach der Handwerksehre abträglich wäre. Vielfach wurde die Körperstrafe aber auch lediglich zur Einschüchterung verhängt und dann aus Gnade erlassen.

Oft wurde als Nebenstrafe die Stadt- oder Landesverweisung ausgesprochen. Mit ihr belegte man vor allem fremde Knechte, Mägde und Gesellen, und zwar besonders dann, wenn sie ihren Arbeitsplatz vor Ablauf der Dienstzeit verlassen hatten. Bei liederlichen und heruntergekommenen Nichtzürchern stellte sie zugleich eine sozialpolitische Massregel dar. Auch andere administrative Massnahmen, wie die Versorgung im Spital, wo bekanntlich auch Obdachlose, Waisen und arme Leute untergebracht waren, wurden verfügt oder dem Rat zur Durchführung empfohlen.

Als Nebenstrafen wären weiter zu nennen das Verbot, an Zunftanlässen teilzunehmen, wie es 1735 und 1736 gegenüber Handwerksmeistern, die Mitzünfter verleumdet hatten, verhängt wurde, und das Wirtshausverbot.

Neben oder an Stelle einer Strafe wurden schliesslich auch Ermahnungen ausgesprochen. Diese erfolgten entweder durch die Reformationskammer selbst oder man wies die Delinquenten zu diesem Zwecke an kirchliche Behörden wie Pfarrer, Pfarrhelfer oder Stillstände. Seltener verfügte die Kammer auch die Konfiskation oder die Vernichtung von beanstandeten Objekten, z.B. von verbotenen Karten- und Kegelspielen. Bei Körperverletzung durch Hundebisse war es üblich, dass der Hundehalter sein bissiges Tier dem Wasenmeister, d.h. dem Abdecker, zum Töten übergeben oder es doch wenigstens ausser Landes verkaufen musste. Bei Sachbeschädigung, Körperverletzung, Schlag- und Schelthandel sprach die Reformationskammer den Geschädigten vielfach eine Schadenersatz- oder Genugtuungssumme zu, oder sie verpflichtete wenigstens den unterliegenden Teil, dem Gegner eine Prozessentschädigung zu bezahlen.

Die eigentlichen Gerichtskosten umfassten je nach Weitläufigkeit des Verfahrens auch die Vorladungsgebühren, die Rednerkosten (d.h. die Entschädigung des Ratsprokurators), die Unkosten einer allfälligen Inhaftierung und die Zeugen- und Laidungsgelder.

*

Die örtliche Zuständigkeit der Reformationskammer erstreckte sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Zürich sowie auf deren nächste Umgebung. Schon 1624 stellte der kleine Rat fest, dass die «verordneten Herren zur Unmass des Zechens und des Trinkens» – also die Vorläufer der Reformationsherren – ihre Aufgabe in der Stadt und innerhalb der Kreuze, d.h. innerhalb der städtischen Gerichtsherrschaft, ausüben sollten.

In diesem Gebiet fiel auch in der Folge jedermann unter die Gerichtsbarkeit der Reformationskammer, auch Nichtbürger und Nichtstadteinwohner.

Stadtbewohnern gegenüber war jedoch der Einfluss der Reformationskammer nicht auf das Stadtgebiet beschränkt; denn hier galt das Personalitätsprinzip. Dies ist – wenigstens was die *Stadtbürger* anbelangt – nicht erstaunlich, da sich diese ja auch an das Stadtmandat, nie an das Landmandat (die Vorschriften für die Landbevölkerung) halten mussten; zudem durfte ein Bürger bekanntlich nie vor ein Landgericht gestellt werden. Unklar dagegen war die Stellung der Hintersassen in der Stadt: Wie einem Gutachten der Reformations-

kammer aus dem Jahre 1722 zu entnehmen ist, war damals noch streitig, ob für sie die Bestimmungen des Stadt- oder diejenigen des Landmandates Geltung hätten. Sicherlich wurden sie jedoch, wenn sie in der Stadt delinquierten, vor die Reformationskammer gestellt. Die Frage des zuständigen Gerichtes bei Übertretungen ausserhalb des Stadtgebietes wurde von den Räten erst 1764 auf Begehren der Reformationskammer hin eindeutig geregelt: Jeder Verburgerte und Hintersasse, der auf der Landschaft gegen das Sittenmandat verstosse, sei der «Judikatur loblicher Reformation» unterworfen. Im übrigen müsse das Mandat auch bei allen Badefahrten in der ganzen Eidgenossenschaft eingehalten werden, und es gelte auch für die Vögte, ihre Familien und alle Verburgerten in den gemeinen Herrschaften.

Über die sachliche Zuständigkeit war sich die Reformationskammer selbst unschlüssig. Sie hatte im Laufe der Zeit eine solche Fülle verschiedenster Delikte zu beurteilen, dass sich unweigerlich gewisse Kompetenzstreitigkeiten mit andern Gerichten ergaben. So überschnitten sich beispielsweise manchmal die Wirkungsbereiche der Reformationskammer und des Ehegerichtes. Illustrativ hiefür sind die Zuständigkeitskonflikte bezüglich des Verbotes der Einsegnung städtischer Hochzeitspaare auf dem Lande, wofür der Rat am 12. Mai 1654 das Ehegericht für zuständig erklärte. Dennoch legte die Reformationskammer ein Jahr später in einer Weisung dem Rate dar, dass sie einen Bürger dieser verbotenen Einsegnung wegen habe bestrafen wollen; da jedoch dieser eine Erlaubnis des Ehegerichtes hiezu eingeholt hatte, sei eine Verurteilung nicht möglich. Der Rat möge daher abklären, ob das Ehegericht tatsächlich zu solchen Ausnahmebewilligungen befugt sein solle.

Es gab aber auch Fälle, die die Kammer dem Ehegericht zur Beurteilung überwies, da sie sich für unzuständig hielt. Umgekehrt überwies das Ehegericht beispielsweise am 6. September 1740 Parteien, die sich im Scheidungsprozess beschimpft hatten, der Reformationskammer zur Bestrafung.

Ähnliches geschah ziemlich häufig zwischen der Reformationskammer und dem Stadtgericht, z.B. wenn eine Schuldforderung mit einer Beschimpfung verbunden war, oder wenn es sich im Laufe eines Schelthandels zeigte, dass auch noch gegenseitige Forderungen gestellt wurden. Man behielt sich in diesen Fällen jedoch meist die Beurteilung des Schelthandels nach Abschluss des Zivilprozesses vor.

Erschien der Reformationskammer ein Delikt allzu gewichtig, so wies sie es an den kleinen Rat als Straforgan. Auch auf die zunftinternen Ehrengerichte musste sie Rücksicht nehmen. Diese waren befugt, leichtere Streitigkeiten zwischen Zunftangehörigen selbst zu erledigen, wobei jedoch die Reformationskammer diese Urteile überwachte und die Möglichkeit hatte, sie umzustossen, vor allem dann, wenn eine Kompetenzüberschreitung vorlag.

*

Wie die Reformationsherren selbst sich zu ihrer Aufgabe stellten, kann zwar nicht den Reformationsprotokollen, wohl aber den verschiedenen Ratsbeschlüssen, Ermahnungen und Klagen vor allem aus dem 17. Jahrhundert entnommen werden.

Schon die Vorläufer der Reformationsherren mussten einige Rügen wegen ihres Unfleisses einstecken. So hiess es 1620 und 1625, die Bevölkerung hätte die Sittenvorschriften nicht so schnell vergessen, wenn die Herren den Delinquenten eifriger nachgegangen wären, und auch bei der Neubestellung der Kammer mussten die Richter des öftern Ermahnungen zu fleissigerer Pflichterfüllung über sich ergehen lassen. Um dieser Nachlässigkeit zu begegnen, führte man ja auch 1634 die Regelung ein, dass die Hälfte der Bussengelder als Ansporn den Reformationsherren überlassen würde. Da auch dies nichts fruchtete, ersann der Rat 1660 ein neues Mittel gegen die Pflichtvergessenheit der Sittenrichter, indem er den Reformationsschreiber anwies, die an der Gerichtssitzung nicht teilnehmenden Herren zu notieren und festzuhalten, wieviele Male im Jahr ein jeder abwesend war. Diese Aufstellung sollte dann vor Rät und Burgern öffentlich verlesen werden. Trotzdem mussten die Räte weiterhin die Reformationsmitglieder ständig ermahnen, und 1680 beschlossen sie, dass der Erlös aus den ausgesprochenen Bussen nur unter die jeweils anwesenden Herren verteilt werden dürfe, wobei man 1682 diese Bestimmung noch dahin ergänzte, dass Abwesende obrigkeitlich zur Rede gestellt würden.

Ein Gericht, bei dem die Richter nur unter Zwang zur Erfüllung ihrer Aufgabe angehalten werden können, bietet wahrlich wenig Hoffnung auf eine erfolgreiche Tätigkeit. Anderseits kann man den Reformationsherren keine allzu grossen Vorwürfe machen, hatten sie doch ein Amt zu erfüllen, das sie bei der Bevölkerung – auch bei den Ratsmitgliedern selbst – wenig beliebt machte.

Die Rechtsprechung der Reformationskammer wies eine grosse Unsicherheit und Unbeständigkeit auf. Immer wieder wurde das Gericht vor Probleme gestellt, die es nicht allein zu lösen vermochte und derentwegen es sich an den kleinen Rat wandte, um von ihm Hilfe und Erläuterung zu erhalten. Der häufige Mitgliederwechsel trug sicherlich zu dieser Unsicherheit bei. Die Reformationsherren scheinen sich vor jedem über den Rahmen des Üblichen hinausgehenden Entschluss gescheut zu haben, weshalb sie es vorzogen, die Verantwortung dafür dem Rate zu überbinden. Erhob beispielsweise ein Angeklagter Einwände oder erschien der Fall den Richtern allzu problematisch, überwiesen sie ihn oftmals ohne Stellungnahme dem Rate.

Die Wirkung der Sittengesetzgebung und der Tätigkeit der Reformationskammer auf die Bevölkerung war mangelhaft. Das Mandat wurde von Anfang an wenig beachtet, wie der Rat schon 1625 feststellte; und solche Klagen wurden bis in die späteste Zeit hinein immer wieder laut. Erschwerend wirkte sich aus, dass oft auch Ratsmitglieder und andere einflussreiche Persönlichkeiten dem Mandat zuwiderhandelten. So klagten die Verordneten zur Reformation in einer Weisung vom Februar 1651 wegen der «unanständigen langen Haare», die deswegen vorgeladenen Personen hätten erklärt, sie wollten dieser Mandatsvorschrift nachleben, wenn die Ratspersonen dies ebenfalls täten; denn das Mandat beruhe auf Gleichheit. Desgleichen ermahnte man am 27. April 1654 die Räte, in ihrer Haushaltung, bei sich und den Ihren für eine bessere Beobachtung der Vorschriften zu sorgen. 1656, 1659 und 1672 drohten die Räte denjenigen unter ihren Mitgliedern, die sich nicht mandatgemäss kleideten, sie nach fruchtloser Mahnung durch den Grossweibel aus der Ratsstube weisen zu lassen.

Dennoch ignorierten auch einzelne angesehene Bürger die Reformationskammer überhaupt, indem sie sich trotz Vorladung weigerten, vor ihr zu erscheinen. Aber selbst beim gewöhnlichen Bürger fand die Kammer wenig Widerhall. Schon 1655 und 1656 erklärten die Reformationsherren, sie könnten nicht vorwärts kommen, da beinahe alle Verurteilten die Bezahlung der Busse verweigerten; auch stiessen sie nur auf Verachtung und Widersetzlichkeit. Der Rat drohte daraufhin den Ungehorsamen, sie hätten sich vor ihm zu verantworten. Alle Schuldner müssten sich zudem aufs Rathaus begeben und dort so lange bleiben, bis die Busse bezahlt sei. Wer nicht erscheine, werde, sofern er Ratsmitglied sei, aus der Ratsstube gewiesen, sonst aber vom Rat selbst bestraft.

Dennoch wurden in der Folge immer wieder Klagen gleichen Inhaltes laut darüber, dass die Delinquenten die Bussen nicht bezahlten

oder überhaupt den Verhandlungen fernblieben. Im Jahre 1686 erschienen einige Herren trotz sechzehnmaligem Zitieren nie vor der Reformationskammer, und 1675 erklärte ein Angeklagter, nachdem er nach vierzehnmaliger vergeblicher Vorladung vor die Räte gestellt wurde, er habe nicht geglaubt, dass es ernst gelte.

Am 26. August 1662 wurden sogar einige Reformationsherren auf offener Strasse vor einer grossen Menge Volkes von zwei Hauptleuten angegriffen, und es wurde ihnen vorgeworfen, das neulich ergangene grosse Mandat sei vom grossen Rat nicht «erkennt» worden, so dass der kleine Rat zu dessen Veröffentlichung gar nicht befugt gewesen sei. Es sei nun Zeit zur Rebellion; item seien die «Laidungszettel» «hundsfüdische Zedelin», und wer solche schreibe oder annehme, sei ein «Hundsfott»; den Stadtknecht, der vor die Reformation lade, sollte man die Treppe hinunterwerfen. Nicht viel netter drückte sich 1695 ein gewisser Obervogt Meyer aus, als er nach langem Zögern die ihm auferlegte Busse bezahlte, «der Tribunal der Reformation seie wie ein fauler papistischer Landvogt im Thurgau; man springe von einem Ast auf den andern, bis man Geld bekomme».

Viel häufiger war jedoch die stille Opposition der Bürger, indem sie die Sittenvorschriften indirekt umgingen. Ein anschauliches Beispiel dafür bietet die Weisung vom 16. April 1700. Diejenigen Personen, denen es wegen Kahlheit gestattet war, eine Perücke zu tragen, mussten sich laut Mandat auch mit einer Kopfbedeckung bekleiden. Nun trugen aber viele solche Leute «gar kleine Cäpli wie ein Pflaster», und sie verteidigten sich, wenn man sie deswegen bestrafen wollte, damit, «dass es genugsam und eine Marque des Gehorsams seie». Der Rat erliess daraufhin eine Grössenvorschrift für diese Hüte.

Eine Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, die durch Verbot und Bestrafung von Äusserlichkeiten auf den innern Menschen einwirken will, ist ihrem Wesen nach fragwürdig. Spektakuläre Erfolge wird man von ihr schwerlich erwarten dürfen, und es erstaunt nicht, dass die Quellen im Einzelfall fast nur von Widerspruch und Missachtung zu berichten wissen. Eine Ausnahme bildet ein Bericht der Polizeikammer, der sich lobend über die Bevölkerung ausspricht. 13 Vorschriften, die darauf hinzielten, die Strassen von Unrat zu befreien oder Feuersbrünste zu verhüten, fanden eben mehr Verständ-

¹³ 29. April 1782 (A 44.3).

nis und Gehorsam als die Sittengebote – doch mögen auch diese nicht wirkungslos geblieben sein, sondern während ihrer langen Geltungsdauer den zürcherischen Volkscharakter unmerklich mitgeprägt haben.

39